

## Aus den Verhandlungen des Bundesrates.

(Vom 2. August 1926.)

Der vom Grossen Rat des Kantons Wallis unterm 19. Mai 1926 erlassenen Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über Jagd und Vogelschutz wird die Genehmigung erteilt.

Der Verordnung des Regierungsrates des Kantons Thurgau vom 4. Juni 1926 zum Bundesgesetz über Jagd und Vogelschutz wird die Genehmigung erteilt.

(Vom 3. August 1926.)

Es werden folgende Bundesbeiträge bewilligt:

1. dem Kanton Bern:

- a. an die zu Fr. 45,000 veranschlagten Kosten der Erstellung einer Weganlage, der Entwässerung und der Erstellung von Wasserleitungen auf der Alp Seili, Gemeinde Schattenhalb, 20 0/0, im Maximum Fr. 9000;
- b. an die zu Fr. 37,000 veranschlagten Kosten der Erstellung dreier Stallbauten auf der gleichen Alp 15 0/0, im Maximum Fr. 5550;

2. dem Kanton Luzern an die zu Fr. 58,000 veranschlagten Kosten der Erstellung eines Zufahrtweges Hellbühl-Neurüti, in der Gemeinde Neuenkirch, Amt Sursee, 20 0/0, im Maximum Fr. 11,600.

Als ordentlicher Professor für Militärwissenschaften an der Eidgenössischen Technischen Hochschule wird gewählt: Herr Major Dr. Paul Curti, von Rapperswil (St. Gallen), Adjunkt der Sektion für Schiessversuche in Thun.

Als ordentlicher Professor für französische Literatur und Sprache an der Eidgenössischen Technischen Hochschule wird gewählt: Herr Dr. Pierre Kohler, von Lausanne, Privatdozent an der Universität Bern und Lehrer am städtischen Gymnasium Bern.

An Stelle des zurückgetretenen Herrn J. Zingg wird mit Amtsantritt auf 1. Oktober 1926 als Mitglied der Generaldirektion der S. B. B. für den Rest der sich bis zum 31. Dezember 1929 erstreckenden Amtsdauer gewählt: Herr Hans Etter, Kreisdirektor der S. B. B., von Bischofszell (Thurgau), in Luzern.

Als Präsident der Generaldirektion der S. B. B. wird mit Amtsantritt auf 1. Oktober 1926 für den Rest der laufenden Amtsdauer gewählt: Herr Generaldirektor Anton Schrafl, von Bellinzona, in Bern.

## Aus den Verhandlungen des Bundesrates.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1926
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	32
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	11.08.1926
Date	
Data	
Seite	219-219
Page	
Pagina	
Ref. No	10 029 796

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.